

Ausfertigung

5 L 1167/08.NW



VERWALTUNGSGERICHT
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Afghanistan)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße am
24. November 2008 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
Dr. Cambeis-Glenz als Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage im Verfahren 5 K 1166/08 gegen
den Bescheid vom 14. Mai 2008 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

- 2 -

Der Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit wird auf 1500,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 14. Mai 2008, mit dem zunächst festgestellt wird, dass der Asylantrag des Antragstellers gem. § 27 a AsylVfG unzulässig ist, weil nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 – Dublin II VO Griechenland zur Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei, und mit dem gleichzeitig die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland angeordnet wird, ist zulässig und begründet.

Der Statthaftigkeit dieses Antrags steht zunächst nicht entgegen, dass gem. § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG in Fällen der Ablehnung nach § 26 a oder § 27a AsylVfG die Entscheidung dem Betroffenen selbst zuzustellen ist. Das ist vorliegend zwar noch nicht geschehen, da der Antragsteller bei Durchführung eines Abschiebungsversuchs Anfang Oktober nicht greifbar war. Die Ausländerbehörde hat den Bescheid jedoch am 7. Oktober 2008 bereits dem Prozessbevollmächtigten gegen Empfangsbekanntnis zugestellt, so dass er dadurch wirksam bekanntgegeben worden ist. Im Übrigen käme in den Fällen, in denen sich der Bescheid zunächst nur in den Akten der Ausländerbehörde befindet, vorläufiger Rechtsschutz jedenfalls gem. § 123 VwGO in Betracht.

Auch aufgrund der Vorschrift des § 34a Abs. 2 AsylVfG ist der Antrag nicht unstatthaft. Nach dieser Vorschrift darf die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat im Sinne des § 26 a AsylVfG grundsätzlich nicht nach § 123 oder § 80 Abs. 5 VwGO ausgesetzt werden. Dies gilt aber nur dann, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 34 a AsylVfG vorliegen. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Drittstaatenregelung (BVerfGE 94,49 ff.) dann nicht der Fall, wenn die Bundesrepublik Deutschland aus verfassungs- oder kon-

- 3 -

- 3 -

ventionsrechtlichen Gründen Schutz zu gewähren hat, weil dessen Gewährung durch Umstände begründet wird, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und somit nicht zu den Regelfällen des § 34 a AsylVfG gehören. Danach liegt ein solcher Regelfall (auch dann) nicht vor, wenn eine die konkrete Schutzgewährung in Zweifel ziehende Sachlage im Drittstaat gegeben ist. Das Verwaltungsgericht Ansbach hat in einem vergleichbaren Fall in seinem ausführlich und überzeugend begründeten Beschluss vom 23.09.2008 ausgeführt, die Dublin II-Verordnung beruhe einerseits wie jede auf Art. 63 Satz 1 Nr. 1 EG-Vertrag gestützte gemeinschaftsrechtliche Maßnahme auf der Voraussetzung, dass die zuverlässige Einhaltung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention), sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention in allen Mitgliedstaaten gesichert ist (Begründungserwägung Nr. 2 und Nr. 12 der Dublin II-Verordnung und Art. 63 Abs. 1 Nr. 1a EGV). Zudem gehöre zu den Rechtsgrundsätzen der Europäischen Gemeinschaft und der Bundesrepublik Deutschland der effektive Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 6 EMRK). Der Europäische Rat habe es allerdings hingenommen, dass in der Praxis Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten der EU hinsichtlich der Aufnahme von Asylsuchenden und der Behandlung von Asylanträgen bestehen, die jedoch durch die erlassenen Richtlinien und die Umsetzung in erforderliche nationale Rechtsvorschriften schrittweise durch harmonisierte Standards ausgeglichen werden. Dazu gehört insbesondere die sog. Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 304 S.12) .

Wenn aber einem Ausländer bei oder nach einer Abschiebung entgegen dem normativen Vergewisserungskonzept Gefahren drohen, die ihn ohne einstweiligen Rechtsschutz schutzlos belassen würden, ist § 34 a AsylVfG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass einstweiliger Rechtsschutz gegen die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat nur dann nicht zulässig sein soll, wenn die Wahrnehmung der Rechte im Drittstaat generell gewährleistet ist (vgl. VG Gießen, Beschluss vom 25. April 2008, InfAuslR 2008, 327; VG Frankfurt a. M., Beschluss

- 4 -

- 4 -

vom 11.1.2008, NVwZ-RR 2008, 354; VG Weimar, Beschluss vom 24. Juli 2008, 5 E 20094/08).

Die erkennende Einzelrichterin ist wie die vorgenannten Gerichte davon überzeugt, dass Griechenland den notwendigen Schutz nicht gewährt. Dafür sprechen zahlreiche Berichte. So riet im April 2008 der UNHCR, bis auf weiteres von der Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nach der Dublin II-Verordnung abzusehen, da eine beträchtliche Anzahl Asylsuchender weiterhin ernsthaften Schwierigkeiten ausgesetzt sei, Zugang zu effektivem Schutz unter Beachtung internationaler und europäischer Standards zu erhalten. Ein weiterer Bericht des UNHCR vom Juli 2008 bestätigt dies. Ebenso berichtet die Organisation PRO ASYL schon seit Oktober 2007, dass Flüchtlinge in Griechenland Opfer von Misshandlungen und Rechtlosigkeit würden. Auf den Situationsbericht dieser Organisation vom 9. Oktober 2008 beruft sich auch der Antragsteller, um die Gefahr glaubhaft zu machen, die ihm bei einer Abschiebung nach Griechenland droht. Danach hat Griechenland unter anderem Flüchtlingen für längere Zeit faktisch den Zugang zum Gebäude der zentralen Asylbehörde verwehrt und so die Asylantragstellung verhindert. Dass die prekäre Lage fortbesteht, bestätigt der neueste Bericht von PRO ASYL vom 13. November 2008, erstellt aufgrund einer Recherche des Europareferenten dieser Organisation vom 20. bis 28. Oktober 2008 („The situation in Greece is out of control“). Danach kann Griechenland die aktuellen Anforderungen im Asylbereich nicht bewältigen. Zugangsverweigerung, Misshandlung wartender Flüchtlinge, Aussetzung der Annahme von Asylanträgen, dazu eine „Anerkennungsquote“ von unter einem Prozent in erster Instanz und von ca. 2,5 Prozent in zweiter Instanz sprechen hier eine deutliche Sprache. Dazu kommen die Überfüllung von Haftlagern, Obdachlosigkeit von Flüchtlingen, fehlender sozialer Schutz, das Fehlen von Dolmetschern und unzulängliche Verfahrensabläufe, bei denen die geltenden EU-Richtlinien in der Praxis nicht umgesetzt werden.

- 5 -

- 5 -

Der Antrag ist auch begründet. Zwar ist die Bundesrepublik Deutschland nicht schon wegen Ablaufs der Überstellungsfrist nach Art. 19 Abs. 4 Dublin II V für die Entscheidung über den Asylantrag des Antragstellers zuständig geworden, weil dieser untergetaucht war und die Antragsgegnerin Griechenland auch von diesem Umstand in Kenntnis gesetzt hat, so dass sich die Frist verlängert hat.

Aufgrund der vorbeschriebenen Situation in Griechenland ist das Gericht aber davon überzeugt, dass bei einer Rückschiebung des Antragstellers nach Griechenland mit hoher Wahrscheinlichkeit befürchtet werden muss, dass die griechischen Behörden entweder versuchen werden, sich ohne jede inhaltliche Prüfung seines asylrechtlichen Schutzgesuches – so er es denn überhaupt anbringen kann – des Antragstellers etwa durch eine Abschiebung in die Türkei zu entledigen (so VG Ansbach, a.a.O. m. w. Nachw.), oder aber, dass ihm ein europäisches Recht eindeutig verletzendes, undurchsichtiges Verfahren bevorsteht, für dessen Dauer er zudem keine menschenwürdige Unterkunft und keine angemessene soziale Versorgung haben wird. Damit wird die grundsätzliche Pflicht der Bundesrepublik zur eigenen Schutzgewährung wieder virulent.

Bei der in diesem vorläufigen Rechtsschutzverfahren vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt daher das Interesse des Antragstellers an einer Aussetzung das öffentliche Interesse an dem Vollzug der Abschiebungsanordnung vom 14. Mai 2008.

Die Antragsgegnerin kann sich auch nicht auf den Standpunkt stellen, sie unterstelle auf Grund der zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Zusammenarbeit den Mitgliedsstaaten per se, dass sie die menschenrechtlichen Verpflichtungen beachten. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass die Vertragsstaaten der EMRK nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit sind, wenn sie internationale Institutionen und Übereinkommen schaffen, um die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich des Asyl- und Flüchtlingsrechts zu fördern. Sie können sich ihrer Verpflichtungen dadurch nicht entledigen, sind vielmehr verpflichtet, auch bei Rücküberführungen nach der Dublin II-Verordnung die Relevanz von Artikel 3 EMRK zu prüfen (Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs Nr. 43844/98, InfAuslR 7/8-2000, Seite 321 ff.).

- 6 -

- 6 -

Soweit nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts 14.5.1996, a. a. O., ein Sonderfall nicht vorliegt, wenn sich die ihn begründenden Umstände schon im Kontakt zwischen deutschen Behörden und Behörden des Drittstaates austräumen lassen, bleiben der Antragsgegnerin entsprechende Initiativen unbenommen. Eine wesentliche Änderung der Sachlage kann sie gegebenenfalls im Rahmen eines Verfahrens nach § 80 Abs. 7 VwGO geltend machen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Gegenstandswertfestsetzung auf § 30 Satz 2 RVG. Gerichtskosten werden gem. § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Diese Entscheidung ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

gez. Dr. Cambeis-Glenz

Ausgefertigt

Rau *Rau*

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

